

---

G.W.F. Hegel

---

Werke in zwanzig Bänden

---

7

---

Grundlinien  
der Philosophie  
des Rechts

---

---

Theorie Werkausgabe  
Suhrkamp Verlag

---

## INHALT

Vorrede .....	11
<i>Einleitung.</i> Begriff der Philosophie des Rechts, des Willens, der Freiheit und des Rechts. § 1-32 .....	29
Einteilung. § 33 .....	87
ERSTER TEIL	
DAS ABSTRAKTE RECHT	
§ 34-104 .....	92
<i>Erster Abschnitt.</i> Das Eigentum. § 41-71 .....	102
A. Besitznahme. § 54-58 .....	119
B. Gebrauch der Sache. § 59-64 .....	128
C. Entäußerung des Eigentums. § 65-70.	140
Übergang vom Eigentum zum Vertrage. § 71	152
<i>Zweiter Abschnitt.</i> Der Vertrag. § 72-81 .....	155
<i>Dritter Abschnitt.</i> Das Unrecht. § 82-104 .....	172
A. Unbefangenes Unrecht. § 84-86 .....	174
B. Betrug. § 87-89 .....	176
C. Zwang und Verbrechen. § 90-103.	
Übergang vom Recht in Moralität. § 104	198
ZWEITER TEIL	
DIE MORALITÄT	
§ 105-141 .....	203
<i>Erster Abschnitt.</i> Der Vorsatz und die Schuld.	
§ 105-118 .....	215
<i>Zweiter Abschnitt.</i> Die Absicht und das Wohl.	
§ 119-128 .....	223

Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen.	
§ 129-140 .....	243
Übergang von der Moralität in Sittlichkeit. § 141 ..	286

DRITTER THEIL  
DIE SITTlichkeit

§ 142-360 .....	292
Erster Abschnitt. Die Familie. § 158-181 .....	307
A. Die Ehe. § 161-169 .....	309
B. Das Vermögen der Familie. § 170-172 .....	323
C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie. § 173-180 .....	325
Übergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft. § 181 .....	338
Zweiter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft.	
§ 182-256 .....	339
A. Das System der Bedürfnisse. § 189-208 .....	346
a. Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung. § 190-195 .....	347
b. Die Art der Arbeit. § 196-198 .....	351
c. Das Vermögen. § 199-208 .....	353
B. Die Rechtspflege. § 209-229 .....	360
a. Das Recht als Gesetz. § 211-214 .....	361
b. Das Dasein des Gesetzes. § 215-218 .....	368
c. Das Gericht. § 219-229 .....	373
C. Die Polizei und Korporation. § 230-256 .....	382
a. Die Polizei. § 231-249 .....	382
b. Die Korporation. § 250-256 .....	393
Dritter Abschnitt. Der Staat. § 257-360 .....	398
A. Das innere Staatsrecht. § 260-329 .....	406
I. Innere Verfassung für sich. § 272-320 .....	432
a. Die fürstliche Gewalt. § 275-286 .....	441
b. Die Regierungsgewalt. § 287-297 .....	457
c. Die gesetzgebende Gewalt. § 298-320 .....	465

II. Die Souveränität gegen außen. § 321-329 .....	490
B. Das äußere Staatsrecht. § 330-340 .....	497
C. Die Weltgeschichte. § 341-360 .....	503

ANHANG

1. Hegel an Altenstein, 10. Oktober 1820 (Entwurf)	515
2. Hegel an Hardenberg, Mitte Oktober 1820 (Entwurf)	516
3. Altenstein an Hegel, 24. August 1821 (Fragment) ..	517
4. Hegel an Altenstein, 3. Juli 1822 (Auszug) .....	518
5. Hegels Reaktion auf den Angriff der Halleschen <i>Allgemeinen Literaturzeitung</i> (1822) .....	519
6. Hegels Erwiderung auf die Rezension der <i>Rechts- philosophie</i> durch Gustav Hugo (April 1821) .....	521
—————	
Anmerkung der Redaktion zu Band 7 .....	524

Naturrecht

und

Staatswissenschaft  
im Grundrisse.

Zum Gebrauch für seine Vorlesungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität  
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

Grundlinien

der

Philosophie des Rechts.

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität  
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

letzte sich selbst bestimmende Gewißheit, die die Spitze im Begriffe des Willens ausmacht, der Funktion eines Bewußtseins zuteilt. Diese letzte Selbstbestimmung kann aber nur insofern in die Sphäre der menschlichen Freiheit fallen, als sie die Stellung *der für sich abgesonderten, über alle Besonderung und Bedingung* erhabenen Spitze hat; denn nur so ist sie nach ihrem Begriffe wirklich.

*Zusatz.* Bei der Organisation des Staats, das heißt hier bei der konstitutionellen Monarchie, muß man nichts vor sich haben als die Notwendigkeit der Idee in sich: alle anderen Gesichtspunkte müssen verschwinden. Der Staat muß als ein großes architektonisches Gebäude, als eine Hieroglyphe der Vernunft, die sich in der Wirklichkeit darstellt, betrachtet werden. Alles, was sich also bloß auf Nützlichkeit, Äußerlichkeit usw. bezieht, ist von der philosophischen Behandlung auszuschließen. Daß nun der Staat der sich selbst bestimmende und vollkommen souveräne Wille, das letzte Sich-Entschließen ist, begreift die Vorstellung leicht. Das Schwerere ist, daß dieses »Ich will« als Person gefaßt werde. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Monarch willkürlich handeln dürfe: vielmehr ist er an den konkreten Inhalt der Beratungen gebunden, und wenn die Konstitution fest ist, so hat er oft nicht mehr zu tun, als seinen Namen zu unterschreiben. Aber dieser *Name* ist wichtig: es ist die Spitze, über die nicht hinausgegangen werden kann. Man könnte sagen, eine organische Gliederung sei schon in der schönen Demokratie Athens vorhanden, aber wir sehen sogleich, daß die Griechen die letzte Entscheidung aus ganz äußeren Erscheinungen genommen haben, aus den Orakeln, den Eingeweidenden der Opfertiere, aus dem Fluge der Vögel, und daß sie sich zur Natur als zu einer Macht verhalten haben, die da verkündet und ausspricht, was den Menschen gut sei. Das Selbstbewußtsein ist in dieser Zeit noch nicht zu der Abstraktion der Subjektivität gekommen, noch nicht dazu, daß über das zu Entscheidende ein »Ich will« vom Menschen selbst ausgesprochen werden muß. Dieses »Ich will« XX  
macht den großen Unterschied der alten und modernen Welt aus, und so muß es in dem großen Gebäude des Staats seine eigentümliche Existenz haben. Leider wird aber diese Bestimmung nur als äußere und beliebige angesehen.

§ 280

3. Dieses letzte Selbst des Staatswillens ist in dieser seiner Abstraktion einfach und daher *unmittelbare* Einzelheit; in

die Ackerbauenden beide usf.), als Barbaren mit dem Bewußtsein eines ungleichen Rechts und deren Selbständigkeit als etwas Formelles betrachten und behandeln.

In den Kriegen und Streitigkeiten, die unter solchen Verhältnissen entspringen, macht daher das Moment, daß sie Kämpfe des Anerkennens in Beziehung auf einen bestimmten Gehalt sind, den Zug aus, der ihnen eine Bedeutung für die Weltgeschichte gibt.

### § 352

Die konkreten Ideen, die Völkergeister, haben ihre Wahrheit und Bestimmung in der konkreten Idee, wie sie die *absolute Allgemeinheit* ist, – dem Weltgeist, um dessen Thron sie als die Vollbringer seiner Verwirklichung und als Zeugen und Zierate seiner Herrlichkeit stehen. Indem er als Geist nur die Bewegung seiner Tätigkeit ist, sich absolut zu wissen, hiermit sein Bewußtsein von der Form der natürlichen Unmittelbarkeit zu befreien und zu sich selbst zu kommen, so sind die *Prinzipien* der Gestaltungen dieses Selbstbewußtseins in dem Gange seiner Befreiung, der welthistorischen Reiche, *viere*.

### § 353

In der *ersten* als *unmittelbaren* Offenbarung hat er zum Prinzip die Gestalt des *substantiellen* Geistes als der Identität, in welcher die Einzelheit in ihr Wesen versenkt und für sich unberechtigt bleibt.

Das *zweite* Prinzip ist das Wissen dieses substantiellen Geistes, so daß er der positive Inhalt und Erfüllung und das *Fürsichsein* als die lebendige *Form* desselben ist, die *schöne* sittliche Individualität.

Das *dritte* ist das in sich Vertiefen des wissenden Fürsichseins zur *abstrakten Allgemeinheit* und damit zum unendlichen *Gegensatze* gegen die somit ebenso geistverlassene Objektivität.

Das Prinzip der *vierten* Gestaltung ist das Umschlagen dieses Gegensatzes des Geistes, in seiner Innerlichkeit seine

Wahrheit und konkretes Wesen zu empfangen und in der Objektivität *einheimisch* und *versöhnt zu sein* und, weil dieser zur ersten Substantialität zurückgekommene Geist der aus dem *unendlichen Gegensatze zurückgekehrte* ist, diese seine Wahrheit als Gedanke und als Welt gesetzlicher Wirklichkeit zu erzeugen und zu wissen.

### § 354

Nach diesen vier Prinzipien sind der welthistorischen Reiche die *viere*: 1. das *orientalische*, 2. das *griechische*, 3. das *römische*, 4. das *germanische*.

### § 355

#### 1. Das orientalische Reich

Dies erste Reich ist die vom patriarchalischen Naturganzen ausgehende, in sich ungetrennte, substantielle Weltanschauung, in der die weltliche Regierung Theokratie, der Herrscher auch Hoherpriester oder Gott, Staatsverfassung und Gesetzgebung zugleich Religion, so wie die religiösen und moralischen Gebote oder vielmehr Gebräuche ebenso Staats- und Rechtsgesetze sind. In der Pracht dieses Ganzen geht die individuelle Persönlichkeit rechtlos unter, die äußere Natur ist unmittelbar göttlich oder ein Schmuck des Gottes und die Geschichte der Wirklichkeit Poesie. Die nach den verschiedenen Seiten der Sitten, Regierung und des Staats hin sich entwickelnden Unterschiede werden, an der Stelle der Gesetze, bei einfacher Sitte schwerfällige, weitläufige, abergläubische Zeremonien, – Zufälligkeiten persönlicher Gewalt und willkürlichen Herrschens und die Gliederung in Stände eine natürliche Festigkeit von Kasten. Der orientalische Staat ist daher nur lebendig in seiner Bewegung, welche, da in ihm selbst nichts stet und, was fest ist, versteinert ist, nach außen geht, ein elementarisches Toben und Verwüsten wird. Die innerliche Ruhe ist ein Privatleben und Versinken in Schwäche und Ermattung.

Das Moment der noch *substantiellen, natürlichen* Geistig-

nossenschaft Freier ausgehenden *weltlichen* Reiche, das in dieser seiner Subjektivität ebenso ein Reich der für sich seienden rohen Willkür und der Barbarei der Sitten ist – gegenüber einer jenseitigen Welt, einem *intellektuellen* Reiche, dessen Inhalt wohl jene Wahrheit seines Geistes, aber als noch *ungedacht* in die Barbarei der Vorstellung gehüllt ist und, als geistige Macht über das wirkliche Gemüt, sich als eine unfreie fürchterliche Gewalt gegen dasselbe verhält.

§ 360

Indem in dem harten Kampfe dieser im Unterschiede, der hier seine absolute Entgegensetzung gewonnen, stehenden und zugleich in *einer* Einheit und Idee wurzelnden Reiche das Geistliche die Existenz seines Himmels zum irdischen Diesseits und zur gemeinen Weltlichkeit, in der Wirklichkeit und in der Vorstellung, degradiert, das Weltliche dagegen sein abstraktes Fürsichsein zum Gedanken und dem Prinzipie vernünftigen Seins und Wissens, zur Vernünftigkeit des Rechts und Gesetzes hinaufbildet, ist *an sich* der Gegensatz zur marklosen Gestalt geschwunden; die Gegenwart hat ihre Barbarei und unrechtliche Willkür und die Wahrheit hat ihr Jenseits und ihre zufällige Gewalt abgestreift, so daß die wahrhafte Versöhnung objektiv geworden, welche den *Staat* zum Bilde und zur Wirklichkeit der Vernunft entfaltet, worin das Selbstbewußtsein die Wirklichkeit seines substantiellen Wissens und Wollens in organischer Entwicklung, wie in der *Religion* das Gefühl und die Vorstellung dieser seiner Wahrheit als idealer Wesenheit, in der *Wissenschaft* aber die freie begriffene Erkenntnis dieser Wahrheit als einer und derselben in ihren sich ergänzenden Manifestationen, dem *Staate*, der *Natur* und der *ideellen Welt*, findet.